

Der Vorstand hat die Ordnungsänderung am 11.05.2026 beschlossen.



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Antrag Nr.: 70 / 2025-28

Antragsteller: Sportgericht
Ordnung: Rechts- und Verfahrensordnung
Datum: 02.04.2026
Antrag: Änderung RuVO § 45 Diskriminierung

§ 45 Diskriminierung

- (1) Eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 2 der Satzung und § 3 RuVO macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch, extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält.
- (2) Wer die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf ethnische oder soziale Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Religion, Behinderung, Alter, geschlechtliche oder sexuelle Identität Orientierung, politische oder sonstige Anschauung, Geburt oder sonstigen Status verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird für mindestens fünf Wochen gesperrt.

Zusätzlich kann ein Verbot, sich im gesamten Stadionbereich aufzuhalten, und eine Geldstrafe von 500,00 € bis 20.000 € verhängt werden. Bei einem Offiziellen, der sich dieses Vergehen schuldig macht, beträgt die Mindeststrafe 750,00 €.

- (3) Verstoßen mehrere Personen (Trainer, Offizielle und/oder Spieler) desselben Vereins/Kapitalgesellschaft gleichzeitig gegen Abs. 1 und /oder Abs. 2 oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor, können der betreffende Verein/Kapitalgesellschaft mit einer Geldstrafe von 500,00 € bis 20.000,00 € belegt werden und/oder der betreffenden Mannschaft bei einem ersten Vergehen 3 Punkte und bei einem zweiten Vergehen 6 Punkte abgezogen werden. Bei einem weiteren Vergehen kann eine Ver-setzung in eine tiefere Spielklasse erfolgen. In Spielen ohne Punktevergabe kann ein Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.
- (4) Wenn Anhänger einer Mannschaft bei einem Spiel gegen Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. verstoßen, wird der betreffende Verein mit einer Geldstrafe von 500,00 250,00 € bis zu 20.000,00 € belegt. In Wiederholungs- oder schwerwiegenden Fällen können zusätzliche Sanktionen, insbesondere die Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit, die Ein-führung eines Präventionsplans, die Aberkennung von Punkten, der Ab-stieg in eine niedrigere



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Spielklasse oder der Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden. Können Zuschauer keiner Mannschaft zugeordnet werden, ist in jedem Fall der Verein, der das Spiel organisiert hat, entsprechend zu bestrafen. Unter Verweis auf § 18 Ziffern 1 und 4 der Spielordnung ist eine Mithaftung des Gastvereins zu prüfen und zu berücksichtigen.

- (5) Eine Strafe aufgrund dieser Bestimmung kann gemildert werden oder von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder sofern anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht auf eine Bestrafung ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um gegenüber dem Betroffenen eine Bestrafung gemäß dieser Bestimmung zu erwirken. **Im Milderungsfall dieser Bestimmung kann die Mindeststrafe unterschritten werden.**

Begründung: Anpassung an DFB

Inkrafttreten: Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes zum 01.07.2026 in Kraft.